

BE_ZIVILSTRAF SK 2015 360 vom 5. Oktober 2016

BE Obergericht, 2016-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_360

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 360 du 5 octobre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 360 del 5 ottobre 2016

Regeste

Veruntreuung, Urkundenfälschung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Am 16. Juli 2015 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) der Veruntreuung sowie der Urkundenfälschung schuldig und verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 20.00, ausmachend total CHF 3'600.00, sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 18'245.70 (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) und einer Entschädigung an D._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger) von CHF 15'498.00. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. Weiter wurde die Beschuldigte im Zivilpunkt zur Bezahlung von CHF 28'000.00 Schadenersatz zuzüglich fünf Prozent Zins seit dem 25. Mai 2011 an den Straf- und Zivilkläger verurteilt (pag. 397 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte am 24. Juli 2015 durch ihre amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin B._____, form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 441). In der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 7. Dezember 2015 erklärte die Beschuldigte die vollumfängliche Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils (pag. 455 f.). Mit Eingabe vom 14. Dezember 2015 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft den Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 462). Der Straf- und Zivilkläger teilte mit Eingabe vom 16. Dezember 2015 mit, er verzichte auf eine Anschlussberufung (pag. 464 f.). Am 17. Dezember 2015 forderte die Verfahrensleitung die beiden Parteivertretungen zur Mitteilung auf, ob sie mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden seien (pag. 468). Nach dem sowohl die Beschuldigte als auch der Straf- und Zivilkläger je mit Eingaben vom 11. Januar 2016 (pag. 472/474) ihr Einverständnis erklärten, ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 12. Januar 2016 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an (pag. 477 f.). Die schriftliche Berufungsbegründung der Beschuldigten datiert vom 14. März 2016 und ging am folgenden Tag beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 491 ff.). Am 26. Mai 2016 nahm der Straf- und Zivilkläger zur Berufungsbegründung Stellung (pag. 522 ff.). Die Beschuldigte verzichtete nach Abschluss des Schriftenwechsels darauf, Gegenbemerkungen anzubringen.

E. 3

Anträge der Parteien In ihrer Berufungsbegründung vom 14. März 2016 stellte und begründete Rechtsanwältin B._____ namens der Beschuldigten folgende Anträge (pag.

492):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.